

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 18.10.2024

Seite 1225

Nr. 131

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Engineering an der Universität Duisburg-Essen Vom 16. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 19.04.2023 (Verkündungsblatt Jg. 21, 2023 S. 235 / Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
2. In **§ 6 Absatz 3 Satz 1** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
3. **§ 9** wird wie folgt geändert:
  - a. In **Absatz 3** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
  - b. In **Absatz 5** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
4. In **§ 10 Absatz 1** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.
5. **§ 19** wird wie folgt geändert:
  - a. In **Absatz 3 Satz 2** werden die Wörter „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  - b. In **Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt.

6. In der **Anlage 1** erhält der Abschnitt „Pflichtbereich I: Software Engineering“ die dieser Ordnung als Anlage 1 angefügte Fassung.

7. In der **Anlage 3, Ziffer 5** wird die Angabe „Cloud and Fog Computing“ durch die Angabe „Web Technologies“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 28.08.2024.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Oktober 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Wolfgang Sellinat  
(m. d. W. d. G. b.)

**Anlage 1:**

Modul	Lehr-/Lernformen	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
<b>Pflichtbereich I: Software Engineering</b>				<b>45</b>			
Einführung in das Software Engineering <sup>1</sup>	VO/UE	Grundlegende Kompetenzen aus dem Software Engineering erwerben	2/2	6	P	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Software Entwicklung und Programmierung (SEP)	UE	Softwareentwicklungsprozess verstehen und am Beispiel durchführen, entsprechende Begleitdokumente eigenständig erstellen	6	9	P	bestandene Prüfungen in den Modulen Einführung in die Programmierung sowie Datenstrukturen und Algorithmen	§ 14 Abs. 6 a) oder g)
Nachfolgend sind 5 aus 6 WP Module zu absolvieren:							
Requirements Engineering	VO/UE	Grundlagen und Techniken des Requirements Engineering verstehen und anwenden	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Software-Architekturen	VO/UE	Prozesse des Architektur-Managements verstehen	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	VO/UE	Verständnis der grundlegenden Ansätze zur Software-Qualitätssicherung und zum Software-Qualitätsmanagement	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Application Management	VO/UE	Betrieb, Weiterentwicklung und Wartung von Software Systemen verstehen	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Web Technologies	VO/UE	Kompetenzen zum Thema Web Technologien erwerben	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)
Ausgewählte Aspekte des Software Engineering	VO/UE	Inhalte zu wechselnden Themen	2/2	6	WP	§ 14 Abs. 8	§ 14 Abs. 6 b) oder g)

<sup>1</sup> vormals „Software Engineering“

